

Massnahmenplan Re-Start Covid-19 in Florist-Fachgeschäften

((hier Firmenname & Adresse eintragen))

Ort & Datum

Gemäss Covid-19 Verordnung 2 (Version 16. April 2020) dürfen Blumenfachgeschäfte, Gärtnereien, Gartencenter etc. ab dem 27.4.2020 wieder öffnen. Dabei sind Schutzmassnahmen einzuhalten. Die nachfolgende Liste entspricht dem Wissensstand am 17. April 2020. Sämtliche Massnahmen, welche «Pflicht» sind, werden von uns im Betrieb umgesetzt, die «Empfehlungen» wo möglich & sinnvoll. Unser Personal wurde über das Schutzkonzept informiert und in seinem Bereich geschult.

Achtung: Auch in den kommenden Monaten ist die Einhaltung der Hygienemassnahmen und von Physical Distancing äusserst wichtig. Nur wenn wir uns daran halten werden die Blumenläden öffnen dürfen – und geöffnet bleiben.

Bereich	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
Generelle Umsetzung im Ladenlokal	Pro 10 m2 reine Verkaufsfläche ist maximal eine Person inklusive Mitarbeitende im Ladenlokal zugelassen.	Pflicht
	Wir stellen per Ein- und Auslasskontrolle sicher, dass die max. zulässige Personenanzahl nicht überschritten wird. Diese muss nicht zwingend personenüberwacht am Eingang sein, sofern die Zutrittsbeschränkung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann (z.B. Abgabe Zugangskarten).	Pflicht
	Wir waschen regelmässig die Hände (vor Arbeits-Beginn, vor & nach Pausen, usw.). Wir stellen Händedesinfektions-Dispenser auf, wo dies sinnvoll ist.	Pflicht
	Sämtliche Flächen , mit welchen der Kunde und oder das Verkaufspersonal in Kontakt kommt, werden regelmässig (mind. 2x pro Tag) desinfiziert . Dies betrifft u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe, Handläufe, Tasten (z.B. Lift, Zahlstationen), Korpuse und Tischflächen (z.B. Infotheken)	Pflicht
	Türen lassen wir in wo möglich offen (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren etc.).	Empfehlung

Bereich	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
Aussenbereich	Warteschlangen kanalisieren die Kunden auf den Parkplätzen und vor den Ladeneingängen und Wartezonen sind mit 2m-Abstandsmarkierungen gekennzeichnet.	Empfehlung
Eingangsbereich	Wir bringen das Plakat mit BAG-Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 an	Pflicht
	Die Zutrittskontrolle (siehe Seite 1) ist sichergestellt	Pflicht
	Händedesinfektions-Dispenser für Besucher sind im Eingangs- und Ausgangsbereich aufgestellt	Pflicht
	Wir bringen ein Hinweisschild mit der Angabe über die maximale Anzahl zulässiger Personen im Laden an (siehe Seite 1)	Empfehlung
	Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Verkaufsraum (im Freien) stellen den 2m Abstand sicher	Empfehlung
	Wir bitten mit Hinweisschild , Besucher mit Husten oder Erkältung , das Geschäft nicht zu betreten	Empfehlung
Informationspunkt (sofern vom Kassenbereich getrennt, sonst streichen)	Der 2m Personenabstand zwischen Kunde und Verkaufspersonal muss eingehalten werden (z.B. Tischbreite) und darf nur mittels Plexiglasschutz o.ä. unterschritten werden.	Pflicht
	Wir stellen Hände-Desinfektionsspender auf	Empfehlung
	Wir limitieren die Beratung zeitlich (max. 10 Minuten)	Empfehlung
Cafeteria für Kunden (sofern vorhanden, sonst streichen)	Cafeteria lediglich in Selbstbedienung , wir bieten keine Sitzmöglichkeiten an	Pflicht

Bereich	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
Kassenbereich	Wartezonen sind abgegrenzt. Mit Abstandsmarkierungen wird der 2m Abstand sichergestellt.	Pflicht
	Der 2m Personenabstand zwischen Kunde und Verkaufspersonal wird eingehalten (z.B. Tischbreite oder Abstandsmarkierung) und wird nur mittels Plexiglasschutz o.ä. unterschritten.	Pflicht
	Dem Kassenpersonal stehen Mund-/ Nasenschutzmasken sowie Handschuhe zur Verfügung	Pflicht
	Kartenzahlung ist zu präferieren und der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht	Empfehlung
Ausgangsbereich	Rücknahme allfällig abgegebener Zugangskarten (z.B. an der Kasse nach Bezahlung)	Empfehlung

Mitarbeitende

Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden muss höchste Priorität haben. Wir beachten die folgenden Regeln:

Besonders gefährdete Personen	Ist deren Präsenz vor Ort unabdingbar, muss der Arbeitgeber die betreffende Person schützen , indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst. Eine besonders gefährdete Person kann eine Arbeit ablehnen , wenn sie die Gesundheitsrisiken als zu hoch erachtet. Ist eine Arbeitsleistung nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Person unter Lohnfortzahlung freizustellen .	Pflicht
Kranke Mitarbeitende	Diese dürfen nicht arbeiten und werden umgehend in die Selbst-Isolation nach Hause geschickt	Pflicht
Physical Distancing	Der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 Metern darf nicht unterschritten werden. Kann dies nicht eingehalten werden, sind (Plexiglas-) Trennscheiben anzubringen.	Pflicht
Hygiene	Wir stellen den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel in Aufenthaltsraum und WC zur Verfügung. Wir achten auf genügend Einweg-Handtücher und Seife sowie eine regelmässige und gründliche Reinigung der sanitären Anlagen. Wir waschen regelmässig die Hände (vor Arbeits-Beginn, vor&nach Pausen, usw.) Wir lüften Arbeitsräume mind. 4x pro Tag für 10 Minuten	Pflicht
Aufenthaltsraum, Garderobe, Büro	Die Sitzplätze sind so eingerichtet, dass der 2m Abstand eingehalten wird oder eine Trennwand die Personen trennt. Pausen so staffeln , dass Abstands- Vorgaben eingehalten werden können.	Pflicht
Raucherecken	Auch bei den «Raucherecken» halten wir die 2m Abstandsregel ein.	Pflicht